

Staatlich anerkannte Fachhochschule Wedel gGmbH

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG
Master-Studiengang
Betriebswirtschaftslehre

Studienformen: Vollzeit, Teilzeit

Vom 24. April 2026

Studien- und Prüfungsordnung (Satzung) für den Master-Studiengang *Betriebswirtschaftslehre* an der Fachhochschule Wedel

Zuständiges Ministerium, Nummer, Jahr und Seite der Veröffentlichung im Nachrichtenblatt Hochschule: NBl. HS MBWFK Schl.-H. Heftnr. XX/2026, S. X

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der FH Wedel: 24. April 2026

Aufgrund § 76 Absatz 9 in Verbindung mit § 52 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/144), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 24. April 2026 und nach Genehmigung durch das Präsidium am selben Datum die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeine Studienhinweise

Diese Studiengangs- und Prüfungsordnung des Master-Studiengangs *Betriebswirtschaftslehre* enthält Hinweise allgemeiner Art. Es wird den Studentinnen und Studenten empfohlen, sich auch mit der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Wedel vertraut zu machen und möglichst frühzeitig Kontakt mit Professorinnen und Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit dem Ziel der Studienfachberatung aufzunehmen. Außerdem wird auf die Aushänge des Prüfungssekretariates verwiesen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Studiengangs- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der gültigen Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Wedel Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für den Master-Studiengang *Betriebswirtschaftslehre* an der Fachhochschule Wedel.

§ 3 Studienbeginn

Das Lehrangebot ist auf einen Beginn zum Sommer- und Wintersemester ausgelegt.

§ 4 Regelstudienzeit

Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester (Regelstudienzeit). Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Arbeitslast beträgt 2700 Stunden (= 90 ECTS-Punkte). Für den Erwerb eines ECTS-Punktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt.

§ 5 Abschluss

Den Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) verliehen.

§ 6 Studienberatung

Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen.

Die übergreifende Studienfachberatung zur individuellen Studienplanung erfolgt durch vom Prüfungsausschuss bestimmte Studienfachberaterinnen und Studienfachberater. In der Regel sind dies die Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter.

Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Allgemeine Studienberatung der FH Wedel zur Verfügung.

§ 7 Studienformen

(1) Das Studium kann in folgenden Formen absolviert werden:

a: Vollzeit oder

b: Teilzeit.

(2) Details regelt die Prüfungsverfahrensordnung.

§ 8 Qualifikationsziele

(1) Allgemeine Qualifikationsziele

Die Qualifikationsziele (QZ) des Studiengangs lassen sich unter Bezugnahme auf den Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) (Beschluss vom 16. Februar 2017) wie folgt formulieren:

Fachliche Qualifikationsziele

Die fachlichen Qualifikationsziele nehmen Bezug auf die Dimensionen Fachkompetenz (Wissen und Verstehen) sowie Methodenkompetenz (Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen) des HQR-Kompetenzmodells und lauten wie folgt:

- a: Absolventinnen und Absolventen haben Wissen und Verstehen, das auf der Bachelorebene aufbaut und dieses wesentlich in den Bereichen nachhaltige Betriebswirtschaftslehre, Digitalisierung und Internationalisierung sowie deren Schnittstellen erweitert (QZ1 – Wissensverbreiterung).
- b: Absolventinnen und Absolventen können auf Grundlage des erworbenen Fachwissens eigenständige anwendungs- oder forschungsorientierte Ideen und Lösungsansätze hierfür entwickeln (QZ2 – Wissensvertiefung 1).
- c: Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in den Bereichen nachhaltige Betriebswirtschaftslehre, Digitalisierung und Internationalisierung sowie deren Schnittstellen (QZ3 – Wissensvertiefung 2).
- d: Absolventinnen und Absolventen können die fachliche erkenntnistheoretisch begründete Richtigkeit unter Einbezug wissenschaftlicher und methodischer Überlegungen gegeneinander abwägen und unter Zuhilfenahme dieser Abwägungen praxisrelevante und wissenschaftliche Probleme lösen (QZ4 – Wissensverständnis).

Absolventinnen und Absolventen können

- a: vorhandenes und neues Wissen in komplexen Zusammenhängen integrieren,
- b: wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen und mögliche Folgen kritisch reflektieren,
- c: sich selbstständig neues Wissen und Können aneignen und
- d: anwendungsorientierte Projekte weitgehend selbstgesteuert beziehungsweise autonom durchführen (QZ5 – Nutzen und Transfer).

- e: Forschungsfragen entwerfen,
- f: konkrete Wege der Operationalisierung von Forschung auswählen und diese begründen,
- g: Forschungsmethoden themenadäquat begründet auswählen und
- h: Forschungsergebnisse erläutern und diese kritisch interpretieren (QZ6 – Wissenschaftliche Innovation).

Überfachliche Qualifikationsziele

Die überfachlichen Qualifikationsziele nehmen Bezug auf die Dimensionen Sozialkompetenz (Kommunikation und Kooperation) sowie Selbstkompetenz (wissenschaftliches Verständnis/Professionalität) des HQR-Kompetenzmodells und lauten wie folgt:

Absolventinnen und Absolventen können

- a: sich sach- und fachbezogen mit Personen unterschiedlicher akademischer und nicht-akademischer Handlungsfelder über alternative, theoretisch begründbare Problemlösungen austauschen,
- b: Beteiligte unter der Berücksichtigung der jeweiligen Gruppensituation zielorientiert in Aufgabenstellungen einbinden,
- c: Konfliktpotentiale in der Zusammenarbeit erkennen und diese vor dem Hintergrund situationsübergreifender Bedingungen interpretieren und
- d: durch konstruktives, konzeptionelles Handeln die Durchführung von situationsadäquaten Lösungsprozessen gewährleisten (QZ7 – Kommunikation und Kooperation).
- e: ein berufliches Selbstbild entwickeln, das sich an Zielen und Standards professionellen Handelns sowohl in der Wissenschaft als auch den Berufsfeldern außerhalb der Wissenschaft orientiert,
- f: das eigene berufliche Handeln mit theoretischem und methodischem Wissen begründen und es hinsichtlich alternativer Entwürfe reflektieren,
- g: die eigenen Fähigkeiten einschätzen, sachbezogene Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheiten autonom nutzen und diese unter Anleitung weiterentwickeln,
- h: situations-adäquat und situations-übergreifend Rahmenbedingungen beruflichen Handelns erkennen und Entscheidungen verantwortungsethisch reflektieren und
- i: kritisch ihr berufliches Handeln in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen reflektieren und ihr berufliches Handeln weiterentwickeln (QZ8 – Wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität).

(2) Besondere Qualifikationsziele des Vollzeitstudiums

Die Qualifikationsziele des Vollzeitstudiums sind durch die allgemeinen Ziele umfassend beschrieben.

(3) Besondere Qualifikationsziele des dualen Studiums

Für diesen Studiengang wird keine duale Variante angeboten.

§ 9 Studienverlaufs- und Prüfungsplan

Die Module, die dazugehörigen Lehrveranstaltungen und deren Semesterzuordnung sowie etwaige Wahlblöcke mit Vertiefungsrichtungen werden im Studienverlaufs- und Prüfungsplan (siehe Anlage) aufgelistet.

§ 10 Übergangsregelungen

(1) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung an der Fachhochschule Wedel für den Master-Studiengang *Betriebswirtschaftslehre* im dritten Fachsemester oder einem höheren Fachsemester eingeschrieben sind, bleibt diese Studienordnung ohne Wirkung.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Fachhochschule Wedel für den Master-Studiengang *Betriebswirtschaftslehre* im ersten oder zweiten Fachsemester eingeschrieben sind, werden mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung in diese übergeleitet, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Studierende nach Absatz 2 können innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung gegenüber dem Prüfungsausschuss erklären, dass sie ihr Studium nach der bis dahin maßgeblichen Fassung der Prüfungsordnung fortsetzen wollen.

(4) Prüfungs- und Studienleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung erbracht wurden, werden in entsprechender Anwendung der Prüfungsverfahrensordnung anerkannt, sofern kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich Inhalt, Umfang und Anforderungen besteht. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Für nicht bestandene Prüfungen werden bereits in Anspruch genommene Wiederholungsversuche angerechnet, soweit die zugrunde liegenden Prüfungsleistungen nach Absatz 4 anerkannt werden. Eine Schlechterstellung der Studierenden ist ausgeschlossen.

(6) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits begonnene Prüfungsverfahren gelten die bisherigen Verfahrens- und Bewertungsregelungen fort, soweit dies zur Wahrung des Vertrauensschutzes erforderlich ist.

(7) Studierende, die ihr Studium nach Inkrafttreten dieser Satzung aufnehmen, studieren nach dieser Prüfungsordnung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eine vorige Version wird nicht außer Kraft gesetzt.

Wedel, den 24. April 2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'E. Harms', written in a cursive style.

Prof. Dr. Eike Harms
Präsident der Fachhochschule Wedel

Anhang: Studienverlaufs- und Prüfungsplan

Spalte	Bedeutung
Modul-Nr.	Modulnummer
Modul	Bezeichnung des Moduls
Prfg.-Nr.	Prüfungsfachnummer
Veranstaltung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung
ECTS pro Semester	Angabe, in welchem Semester in einer Fachrichtung das Modul mit wie vielen ECTS liegt
Fq.	Frequenz (W = Wintersemester, S = Sommersemester, W+S = jedes Semester)
VE	Veranstaltungseinheit (1 = 75 Minuten / Woche)
Hfgk.	Anzahl Wochen
KoZ	Kontaktzeit
EiZ	Selbststudium
AA	Arbeitsaufwand
Anw.	Anwesenheit
Vorl.	erforderliche Vorleistungen
Art	Prüfungsform (s. Tabelle unten)
Ben.	Benotung (J = Ja, N = Nein)
Vers.	Anzahl der Versuche (* 4. Versuch = mündliche Nachprüfung)
Dauer	Dauer der Prüfung
Vert.	Vertiefungsrichtung
WB	Wahlblockzuordnung
LF.	Veranstaltungsform (s. Tabelle unten)
Mit.	Mitarbeiterkürzel
Sprache V.	Vorlesungssprache (DE = Deutsch, EN = Englisch)
Sprache M.	Sprache der Unterrichtsmaterialien (DE = Deutsch, EN = Englisch)
Fachgebiet	Informatik / Integrationsfach / Mathematik / Technik / Wirtschaft / Medien & Kommunikation / Fremdsprachen & Recht

Kürzel	Prüfungsart	Kürzel	Veranstaltungsform
AB	Abnahme	A	Assistenz
AS	Assessment	BC	Bootcamp
AU	Ausland	BR	Betriebliches Praktikum
BP	Begleitprüfung	di	Mehrere Veranstaltungsarten
K1	Klausur + ggf. Bonus	F	Fallstudie
K2	Klausur / Mündliche Prüfung + ggf. Bonus	K	Kolloquium
KL	Klausur	P	Praktikum
KM	Klausur / Mündliche Prüfung	PR	Projekt
KO	Kolloquium	S	Seminar
LA	Laborabschluss	TS	Thesis
LP	Laborprüfung	U	Übung / Praktikum / Planspiel
LT	Lerntagebuch	Y	Veranstaltungen an ausländischer Hochschule
MP	Mündliche Prüfung	V	Vorlesung
PB	Praktikumsbericht	VU	Vorlesung mit integrierter Übung / Workshop / Assigm.
PF	Portfolio-Prüfung	W	Workshop
PFK	Portfolio-Prüfung mit Kompensationsprüfung		
PR	Präsentation / Referat		
PX	Praxisbericht		
SA	Schriftl. Ausarbeitung (ggf. mit Präsentation)		
TE	Teilnahme		